

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“  
an der Universität Bremen**

Vom 15. November 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

**Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren**

(1) Die Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ (Kurztitel: „Gesundheitsversorgung“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Public Health/Gesundheitswissenschaften,
  - Gesundheitsökonomie,
  - Gesundheitsmanagement,oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 12 CP in Epidemiologie und/oder Statistik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums im Bereich Public Health/Gesundheitswissenschaften. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.

- f. Ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtender bestandener schriftlicher Eingangstest. Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Eingangstest kann zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden, eine Wiederholung für denselben Bewerbungstermin ist nicht möglich. Gegenstand des Eingangstests sind insbesondere Grundlagen von Public Health, des Gesundheits- und Versorgungssystems, der Epidemiologie, der empirischen Sozialforschung und der Gesundheitsökonomie.
- g. Ausschließlich für Bewerber des Double Degree Programms mit der University Maastricht zusätzlich zu Absatz 1 Buchstaben a bis f:  
Ein Motivationsschreiben über mindestens 4 bis maximal 7 Seiten. Aus dem Motivationsschreiben muss deutlich hervorgehen, warum die Bewerberinnen und Bewerber den Double Degree Master studieren möchten. Es soll zudem deutlich werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich über die Inhalte und Studienorganisation des Double Degree bewusst ist und diese reflektiert hat.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP abgeleistet sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f sowie im Falle einer Bewerbung für das Double Degree Programms mit der University Maastricht auch Buchstabe g, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master). Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevervoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevervoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt verteilen:

- zu 60 % (max. 60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

von	bis unter	
-	1,0 - 1,5	60-52 Punkte
-	1,5 - 2,0	50-42 Punkte
-	2,0 - 2,5	40-32 Punkte
-	2,5 - 3,0	30-22 Punkte
-	3,0 - 3,5	20-12 Punkte
-	3,5 - 4,0	10-02 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt in 2-Punkt-Schritten, die maximale Punktzahl beträgt 60, die minimale Punktzahl beträgt 2. Jede Verschlechterung der Note in der Dezimalstelle bewirkt Punktverlust von zwei Punkten, so dass 1,0-<1,1 die Punktzahl 60 ergibt, 1,1-<1,2 die Punktzahl 58, 1,2-<1,3 die Punktzahl 56 usw..

- zu 40 % (max. 40 Punkte): der bestandene Eingangstest. Dabei werden die prozentualen Bestehensgrenzen wie folgt in Punkte umgerechnet:

Von über	bis	
-	87,50% - 100,0%	31-40 Punkte
-	75,00% - 87,50%	21-30 Punkte
-	62,50% - 75,00%	11-20 Punkte
-	50,00% - 62,50%	01-10 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt in 1-Punkt-Schritten, die maximale Punktzahl beträgt 40 Punkte, die minimale Punktzahl 1 Punkt. Der Bestehensgrad wird in % mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma angegeben. Jeder Verlust im Bestehensgrad um 1,25% bewirkt Punktverlust von einem Punkt. So ergibt ein Bestehensgrad von 100% ->98,75% die Punktzahl 40, ein Bestehensgrad von 98,75% ->97,50% die Punktzahl 39 usw..

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19. Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. November 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen